

Die neuen Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Belgien.

Die belgischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen haben neuerdings eine für Deutschland günstige, sehr einfache Regelung erfahren, nachdem bisher die Gesetzgebung auf diesem Gebiete vielfach gewechselt hatte. Da der Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Belgien auch jetzt im Kriege noch sehr lebhaft ist, ist die Kenntnis des Rechtszustandes über Ein- und Ausfuhr für den Handel von größter Wichtigkeit.

Hinsichtlich der Einfuhr gilt nunmehr für Deutschland als Regel ohne Ausnahme, daß aus Deutschland nach Belgien alles eingeführt werden darf; alle früheren Einfuhrverbote, auch soweit sie gegen Deutschland Geltung hatten, sind aufgehoben. Anders geregelt ist dagegen heute die Einfuhr nach Belgien aus anderen Ländern, z. B. Holland; es gibt da Waren, deren Einfuhr überhaupt verboten ist, im übrigen bedarf die Einfuhr hier stets einer Genehmigung, für die fast das gleiche gilt, was nachfolgend von der Ausfuhr gesagt werden muß.

Die Ausfuhr von Gütern nach Deutschland ist grundsätzlich genau geregelt wie die Einfuhr nach anderen Ländern, es bedarf hier einer Genehmigung des Verwaltungschefs beim Generalgouverneur von Belgien. An dessen Abteilung für Handel und Gewerbe in Brüssel, Kunstherbergingslaan 30, Avenue de la Renaissance 30, und zwar an die „Außenhandelsstelle“ dieser Abteilung, sind die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu richten. Für die Anträge, die in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind, sind bestimmt vorgedruckte Formblätter zu verwenden. Eine Rechnung ist vorzulegen, wenn gleichzeitig für verschiedene Waren Ausfuhrgenehmigung beantragt wird. In dem Antrage selbst ist nach dem Formular insbesondere Art und Menge der auszuführenden Güter, für welchen Rechnung die Ausfuhr erfolgt, wer der Empfänger ist, zu welchem Zweck und Verwendung die Ausfuhr geschieht, wie hoch der Verkaufspreis ist und in welcher Höhe er bezahlt wird, anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben muß durch Unterschrift bestätigt werden. Endlich sind ausgefüllte Versandpapiere bei Versendung mit Bahn oder Schiff mit vorzulegen. Ohne Genehmigung ist die Ausfuhr von Mustern ohne Wert, soweit sie nicht eingeschrieben sind, von Militär- und Privatgut für die Militärverwaltung, sowie des persönlichen Reisegepäcks gestattet. Die Güter müssen innerhalb der zugestandenen, sonst einer dreiwöchigen Frist der Eisenbahnbehörde zur Beförderung übergeben oder im Schiff verladen sein. Die Ausfuhr von Metallgeld ist gleichfalls verboten (die diesbezügliche Verordnung vom 17. Dezember 1915, Nr. 156 des „Gesetz- und Verordnungsblattes“, ist nicht aufgehoben worden), hier kann der Generalkommissar Ausnahmen gestatten; Reisende dürfen ohne weiteres bis zu zwei Mark Metallgeld mitführen. Für den Reiseverkehr ist gleichfalls die Bestimmung von Wichtigkeit, daß bei der Ausreise Geschäfts-papiere nur mit schriftlicher Erlaubnis des Generalkommissars für die Banken, der Zweigstellen der Bankabteilung in Anwerpen und Lüttich sowie der Abteilung für Handel und Gewerbe bei dem Verwaltungschef mitgeführt werden dürfen, sonst muß der Reisende sich durch die Post diese Papiere schicken lassen; andere Schriftstücke können nur mit Erlaubnis der Politischen Abteilung, der Bankabteilung oder des Verwaltungschefs mitgenommen werden, nur die Ausweis-papiere kann der Reisende ohne Erlaubnis bei sich tragen. Wichtig ist auch, zu wissen, daß bei frischen Schnittblumen, Seidenwaren, Spitzen, Kleidern, Putzwaren, Frauenhüten, sofern sie über die Grenzen des Deutschen Reiches ein- oder durchgeführt werden sollen, der Verfügungsberechtigte der Eingangsgrenzzollstelle erklären muß, daß die Waren keine feindlichen Erzeugnisse sind, und durch seine Unterschrift die Haftung für die Richtigkeit der Erklärung nach Maßgabe des Ver-einszollgesetzes übernehmen muß.

Grundsätzlich gibt es in Belgien keine Durchfuhr; sie ist getrennt als Ein- und Ausfuhr zu behandeln. Werden jedoch Güter auf Grund einer durchgehenden Frachtlunde aus Deutschland oder aus dem Etappengebiet nach Deutschland befördert, so ist keine Genehmigung nötig.

Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen ist durch hohe Strafandrohungen gesichert, so wird schon die grobfahrlässige falsche Angabe im Antrage auf Ausfuhrgenehmigung bestraft. Der Versuch ist strafbar, die Waren unterliegen der Einziehung.